Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch. eingest.

29.12.1933 (No. 29)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Visual Library

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

23. Jahrgang. Karlsruhe, den 29. Dezember 1933. Nr. 29

Erlaß vom 21. Dezember 1933 Nr. J 72853 über Verlängerung der Frist zum Nachlaß von Gebühren aus Anlaß der Gleichschaltung von im Vereinsregister eingetragenen Vereinen und von Genossenschaften.

Die mit Erlaß vom 18. Oktober 1933 Nr. J 60365 (JMBl. S. 124) gesetzte Frist wird bis 31. März 1934 verlängert.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. IX 11.

Erlaß vom 21. Dezember 1933 Nr. J 73682 über die Unterbringung von Fürsorgezöglingen in den staatlichen Erziehungsanstalten Flehingen und Sinsheim.

Der Erlaß vom 30. Dezember 1925 Nr. 90126 (JMBl. S. 125) in der Fassung der Erlasse vom 7. Mai 1926 Nr. 38442 (JMBl. S. 67), vom 27. Dezember 1927 Nr. 90351 (JMBl. S. 152) und vom 14. November 1931 Nr. 61173 (JMBl. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Das einmalige Kleidergeld beträgt 90 *RM*, die Ergänzungsbeihilfe beträgt monatlich 7,50 *RM*."
2. In § 5 Absatz 7 Satz 4 tritt an die Stelle der Zahl „8,50 *RM*" die Zahl „7,50 *RM*" und an die Stelle der Zahl „6 *RM*" die Zahl „5,50 *RM*".

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1934 in Kraft. Die Bestimmung über die Herabsetzung des einmaligen Kleidergeldes gilt jedoch nur für nach dem 31. Dezember 1933 aufgenommene Zöglinge.

Bei Umhauer-v. Babo, „Badisches Wohlfahrtsrecht", S. 475 Anm. 1, ist auf diesen Erlaß handschriftlich hinzuweisen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. V 22.

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Erlaß vom 23. Dezember 1933 Nr. J 74272 über die Anwendung des Gesetzes zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren.

Der Zweck des Gesetzes zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1008) ergibt sich aus den Eingangsworten zu diesem Gesetz.

Der Herr Reichsminister der Justiz hat zu dem Gesetz eine Begründung veröffentlicht, die im Deutschen Reichsanzeiger vom 27. November 1933 Nr. 277 erschienen ist. Aus dieser Begründung werden folgende Gedanken hier wiedergegeben:

Dem Übermaß der Eide soll ein Ende bereitet werden, da es nicht der Wahrheitsforschung dient, sondern sie schädigt, wenn das Volk sieht, daß von der feierlichsten Form der Beteuerung der Wahrheit Gebrauch gemacht wird wie von einer belanglosen Redewendung. Andererseits kann das Ziel des Strafprozesses, die Erforschung der objektiven Wahrheit, nur durch rücksichtslosen Einsatz der Zwangsgewalt des Staates erreicht werden, so daß der Staat in der Regel auf eine Aussage nicht verzichten kann, wenn das Bekenntnis der Wahrheit den Aussagenden in Schwierigkeiten bringt. Deshalb muß die Möglichkeit, die Aussage des Zeugen durch den Eid erhärten zu lassen, in größerem Umfange gewährleistet werden als im Zivilprozeß.

Zu Artikel I

1. Durch den neuen § 57, der den Gedanken des bisher geltenden § 60 fortentwickelt, ist das Gericht in der Lage, in eindrucksvoller und würdiger Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen. Eine besondere Beachtung dieser Vorschrift kann zur Verhinderung falscher Aussagen beitragen.
2. Der Eid ist in Zukunft Nacheid; dieser hat sich im Zivilprozeß bewährt. Nur so ist es auch möglich, daß das Gericht den Inhalt der Aussage für seine Entscheidung über die Beeidigung maßgebend sein läßt.
3. Die Vorschrift des § 61 stellt in einer beträchtlichen Reihe von Fällen die Beeidigung in das Ermessen des Gerichts. Besondere Bedeutung hat:

   Nr. 2 mit der Neuerung, daß auch beim Verletzten, bei seinem Verlobten und Ehegatten und bei seinen Angehörigen die Beeidigung im Ermessen des Gerichts steht. Es wird damit der Tatsache Rechnung getragen, daß diese Personen naturgemäß gegen den Beschuldigten in gewissem Sinne voreingenommen sind. Hier ist aber eine sorgsame Anwendung des richterlichen Ermessens notwendig, damit nicht der Eindruck entsteht, als halte das Gericht den Verletzten für unglaubwürdig und daher für eidesunwürdig. Die Vorschriften sollen zu einer gewissenhaften Prüfung anleiten, ob die Vereidigung des Zeugen geboten ist mit Rücksicht auf die Erfahrungen des Lebens, wonach die Beeidigung solcher Aussagen zu einer Gefahr für den Zeugen werden kann. Das Gericht wird also im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens von der Beeidigung absehen, wenn es befürchtet, daß die Versuchung für den Zeugen, die Unwahrheit zu sagen, zu groß und daher auch die beeidigte Aussage wertlos sein würde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Nr. 4 trägt der Tatsache Rechnung, daß der Aussage eines Zeugen, der sich selbst oder ihm sehr nahestehende Personen durch den Inhalt der Aussage der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzt, unter Umständen nur ein sehr beschränkter Wert beizumessen ist. Das gleiche gilt für einen Zeugen, der in die Lage versetzt wird, etwas auszusagen, was ihm oder einer ihm nahestehenden Person zwar nicht die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung zuzieht, diesen aber zur Unehre gereichen würde. Solche Zeugen sind häufig so befangen, daß sie, wenn auch nicht immer böswillig, dazu neigen, etwas Unwahres zu bekunden. Während nach geltendem Recht die Aussagen dieser Art, wenn der Zeuge kein Recht zur Zeugnisverweigerung hat und das Zeugnis nicht verweigert, im allgemeinen beeidigt werden müssen, soll das Gericht jetzt in die Lage versetzt werden, den Zeugen unbeeidigt zu lassen.

Ein besonderes Recht der Eidesverweigerung soll aber, soweit sich nicht etwas anderes aus § 60 Nr. 3 oder aus § 63 ergibt, in diesem Falle auch in Zukunft nicht gewährt werden, ebensowenig ein Recht der Zeugnisverweigerung über § 55 hinaus. Danach besteht also im Gegensatz zu der Regelung der Zivilprozeßordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht in Fällen, wo die Aussage dem Zeugen oder den ihm nahestehenden Personen zur Unehre gereichen würde. Der neue § 68 a in Art. II des Gesetzes weist aber das Gericht darauf hin, daß Fragen in solchen Fällen nur dann gestellt werden sollen, wenn es unerläßlich ist.

Nr. 5. Die Vorschrift, daß unerhebliche und offenbar unglaubwürdige Aussagen unter besonderen Voraussetzungen unbeeidigt gelassen werden können, ist für den Strafprozeß neu. Der Sinn des Gesetzes ist nicht, auf Kosten der Wahrheitserforschung den Zeugen vor jedem Gewissenskonflikt zu bewahren; noch weniger darf es geschehen, daß ein Zeuge sich dem Eide entzieht, indem er böswillig handgreifliche Unwahrheiten vorbringt. Deshalb sind Sicherungen dagegen, daß die Vorschrift zum Schaden der Staatsautorität und zum Nachteil der Wahrheitserforschung mißbraucht werden könnte, gegeben. Zunächst muß das Gericht einstimmig der Überzeugung sein, die Aussage sei unerheblich oder offenbar unglaubhaft. Ferner wird Einstimmigkeit darüber gefordert, daß auch unter dem Druck des Eides eine erhebliche oder eine wahre Aussage nicht zu erwarten ist. Bei Beachtung dieser Grundsätze wird das Gericht daher nur dann von der Vereidigung absehen, wenn einmal die Aussage keinerlei sachlichen Wert für die Verhandlung hat, oder wenn zweitens bei offenbar unglaubwürdigen Aussagen der Zeuge sich ohne eigentliche böse Absicht in seine Aussage so verrannt hat, daß er nicht mehr den Weg zur Wahrheit findet. In beiden Fällen wird das Gericht sich zuvor davon überzeugen müssen, daß sein letztes Mittel, die Wahrheit durch den Mund des Zeugen zu erfahren, nämlich die Vereidigung, zu keinem anderen Ergebnis führen würde.

Nr. 6. Die Möglichkeit, hinfort auf die Beeidigung eines Zeugen zu verzichten, liegt vor, wenn Staatsanwalt, Angeklagter und Verteidiger übereinstimmend auf die

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Beeidigung verzichten, und wenn das Gericht den Eid nicht für erforderlich erachtet. Das wird immer dann geschehen können, wenn die Aussage offenbar glaubhaft oder wenn sie ohne wesentliche Bedeutung für die Sache ist.

4. In Verfahren wegen einer Übertretung und in Privatklageverfahren handelt es sich häufig um reine Bagatellsachen, bei denen die Abnahme eines Eides im Mißverhältnis zu der Bedeutung der Sache steht. Das Druckmittel, das in der Möglichkeit der Beeidigung liegt, muß auch für diese Verfahren erhalten bleiben.

5. An die Begründung eines Beschlusses, daß ein Zeuge unvereidigt zu bleiben habe, hat die Rechtsprechung verhältnismäßig strenge Anforderungen gestellt. Jedoch wird bei Entscheidungen, die auf den §§ 61 und 62 beruhen, eine besondere Begründung dafür, weshalb das Gericht auf Grund der einen oder anderen Vorschrift von der Vereidigung absieht, in der Regel nicht gefordert werden können. Hier wird in der Regel der Ausspruch genügen, daß die Aussage nach der Ansicht aller Mitglieder des Gerichts unerheblich oder offenbar unglaubhaft ist, ohne daß dazu näher dargelegt werden müßte, weshalb das Gericht die Aussage so ansieht (s. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 21 S. 226 zu dem bisher geltenden § 58 StPO.). Das Gesetz geht offenbar von der Erwartung aus, daß der Richter bei Entscheidung der Beeidigungsfrage nicht ängstlich nach etwa weiter noch vorhandenen Aufklärungsmitteln forschen soll, und daß er da, wo eine Abwägung von Gründen und Gegengründen überhaupt nicht möglich sein sollte, sich vom richtigen Taktgefühl werde leiten lassen.

6. Die §§ 65, 66 enthalten eine gewisse Erweiterung des geltenden Rechts. In diesem Zusammenhang ist auch der § 223 StPO. geändert worden.

7. Die Eidesnorm und Eidesformel sind jetzt der Zivilprozeßordnung angeglichen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß das neue Gesetz nur die religiöse Eidesformel kennt.

Zu Artikel II

8. § 68a bringt neben der schon erwähnten Einschränkung der Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen zur Unehre gereichen könnten, die Vorschrift, daß der Zeuge nach Vorstrafen nur gefragt werden soll, wenn das wirklich notwendig ist. Auf diese Weise soll dem Uebelstand vorgebeugt werden, daß der Zeuge, der in Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht vor Gericht erscheint, dort durch die nicht zur Sache gehörige Erörterung seiner Vorstrafen vor der Oeffentlichkeit unnötig bloßgestellt und so zur Verletzung der Wahrheitspflicht verleitet wird.

9. § 79. Hier ist auch für den Sachverständigen der Nacheid eingeführt und der Zwang zur Eidesleistung eingeschränkt worden. Angesichts der Bedeutung, die das Gutachten für die Beteiligten haben kann, ist ihnen das Recht auf Vereidigung gegeben worden.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. XVII 9

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Erlaß vom 23. Dezember 1933 Nr. J 69370 über amtliche Bekanntmachungen der Justizbehörden.

I. Auf Grund der Verordnung des Staatsministeriums vom 18. Dezember 1933 über amtliche Bekanntmachungen auf dem Gebiet der Rechtspflege (GVBl. S. 295) wird folgendes bestimmt:

1. Soweit in reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes vorgesehen ist, veröffentlichen die Amtsgerichte ihre amtlichen Bekanntmachungen auf dem Gebiet der Rechtspflege in folgenden Zeitungen:

in der „Volksgemeinschaft" in Heidelberg die Amtsgerichte Adelsheim, Boxberg, Buchen, Eberbach, Heidelberg, Mosbach, Tauberbischofsheim, Wertheim, Wiesloch;

im „Hakenkreuzbanner" in Mannheim die Amtsgerichte Mannheim, Schwetzingen, Weinheim;

im „Führer" in Karlsruhe die Amtsgerichte Achern, Baden-Baden, Bretten, Bruchsal, Bühl, Durlach, Eppingen, Ettenheim, Ettlingen, Gengenbach, Gernsbach, Karlsruhe, Kehl, Lahr, Neckarbischofsheim, Oberkirch, Offenburg, Philippsburg, Rastatt, Sinsheim, Wolfach;

im „Pforzheimer Anzeiger" in Pforzheim das Amtsgericht Pforzheim;

im „Schwarzwälder Tagblatt" in Furtwangen die Amtsgerichte Donaueschingen, Triberg, Villingen;

im „Alemannen" in Freiburg die Amtsgerichte Bonndorf, Breisach, Emmendingen, Freiburg, Kenzingen, Lörrach, Müllheim, Neustadt, Säckingen, St. Blasien, Schönau, Schopfheim, Staufen, Waldkirch, Waldshut;

in der „Bodenseerundschau" in Konstanz die Amtsgerichte Engen, Konstanz, Meßkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Singen, Stockach, Überlingen.

2. Die übrigen Justizbehörden veröffentlichen ihre amtlichen Bekanntmachungen auf dem Gebiet der Rechtspflege in der Zeitung, die für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, bestimmt ist. Die Grundbuchämter veröffentlichen ihre Bekanntmachungen in derselben Zeitung wie das Notariat, zu dessen Bezirk sie gehören.

II. Bekanntmachungen in Justizverwaltungssachen sind jeweils denselben Blättern, die für die amtlichen Bekanntmachungen auf dem Gebiet der Rechtspflege bestimmt sind, zu übertragen.

III. Den übrigen im Bezirk erscheinenden oder verbreiteten Zeitungen ist auf Wunsch gleichzeitig mit der Bekanntgabe an das nach I und II bestimmte Blatt eine Abschrift der Veröffentlichung zum unentgeltlichen Abdruck jeweils kostenlos zu übermitteln.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. V 43.

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

I S. 1021. VO. vom 5. Dezember 1933 zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Allg. Reg. II 34.

I S. 1037. G. vom 6. Dezember 1933 über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung. Allg. Reg. VII 1.

I S. 1039. G. vom 7. Dezember 1933 zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung. Allg. Reg. XX 1 u. 2.

I S. 1045. Dritte VO. vom 7. Dezember 1933 zur Devisenbewirtschaftung (Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung). Allg. Reg. II 33.

I S. 1058. G. vom 13. Dezember 1933 zur Änderung der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Allg. Reg. XIII 9.

I S. 1058. G. vom 13. Dezember 1933 über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volkstüchtigung von besonderer Bedeutung sind. Allg. Reg. II 1.

I S. 1060. Erste VO. vom 8. Dezember 1933 über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes. Allg. Reg. VIII 2c.

I S. 1067. G. vom 15. Dezember 1933 über Reisekostenvergütung der Beamten. Allg. Reg. IV 18

I S. 1079. G. vom 15. Dezember 1933 zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts. Allg. Reg. XIII 8.

I S. 1080. G. vom 18. Dezember 1933 zur Änderung der Gewerbeordnung. Allg. Reg. VIII 1.

I S. 1089. G. vom 20. Dezember 1933 zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes. Allg. Reg. II 12.

I S. 1092. G. vom 20. Dezember 1933 über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs. Allg. Reg. II 1.

I S. 1095. G. vom 20. Dezember 1933 zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgut-Versorgung. Allg. Reg. II 1.

I S. 1096. Zweite Durchf.VO. vom 19. Dezember 1933 zum Reichserbhofgesetz. Allg. Reg. II 36.

Gesetz- und Verordnungsblatt

S. 295. VO. vom 18. Dezember 1933 über die öffentlichen Bekanntmachungen auf dem Gebiete der Rechtspflege. Allg. Reg. V 43

Buchanzeige.

Im Verlag von Walter de Gruyter & Co. in Berlin W 10 ist erschienen: Reichsstrafgesetzbuch nach seinen Abänderungen durch die neueste Gesetzgebung, Leipziger Kommentar von Ebermayer-Lobe, fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage, Bd. I: Allgemeiner Teil. 469 Seiten. Preis 20 *RM*.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe